

**Stellungnahme
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)**

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0413(5)

gel. VB zur öAnhörung am 13.05.
13_AMG
03.05.2013

zu dem Gesetzentwurf

der Abgeordneten der Fraktionen der CDU/CSU
und FDP

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften**

BT-Drucksache 17/13083

(inklusive der Änderungsanträge auf A.-Drs. 17(14)0412)

und der

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der
Bundesregierung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften**

und dem

Antrag der Abgeordneten Dr. Marlies Volkmer, Bärbel Bas, Elke
Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Versorgung mit Arzneimitteln sicherstellen

BT-Drucksache 17/12847

sowie dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Sicherstellung des

Notdienstes von Apotheken

(Apothekennotdienstsicherungsgesetz - ANSG)

BT-Drucksache 17/13081

(inklusive des Änderungsantrages auf A.-Drs. 17(14)0411)

und der

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der
Bundesregierung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Sicherstellung des
Notdienstes von Apotheken
(Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz - ANSG)**

Die KZBV beschränkt ihre Stellungnahme auf diejenigen Regelungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Bereich der zahnärztlichen, insbesondere der vertragszahnärztlichen Versorgung entfalten.

Zustimmungsvorbehalt für Vorstandsdienstverträge

Durch die, der Einladung zur Anhörung am 13.05.2013 beigefügten Änderungsanträge Nr. 2 und 6 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften soll in § 35a SGB IV ein Abs. 6a eingefügt werden, wonach der Abschluss, die Verlängerung oder die Änderung eines Vorstandsdienstvertrages zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes hat danach in angemessenem Verhältnis zum Aufgabenbereich, zur Größe und zur Bedeutung der Körperschaft zu stehen. Dabei ist insbesondere die Zahl der Mitglieder der Körperschaft zu berücksichtigen. Diese Bestimmung soll nach der vorgesehenen Ergänzung in § 79 Abs. 6 Satz 1 SGB V auch entsprechend für die KZVen und die KZBV gelten. Entsprechende Regelungen sind auch in § 91 Abs. 2 Satz 12 SGB V hinsichtlich der Dienstvereinbarungen mit den hauptamtlichen Unparteiischen, in § 217b Abs. 2 Satz 6 SGB V hinsichtlich des GKV-Spitzenverbandes, in § 280 Abs. 1 SGB V hinsichtlich der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und in § 282 Abs. 3 Satz 2 SGB V hinsichtlich des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen vorgesehen.

Die vorgesehenen Bestimmungen werden abgelehnt. Sie stehen in krassem Widerspruch zu den Grundprinzipien der gemeinsamen Selbstverwaltung innerhalb der sozialen Krankenversicherung und teilweise auch im Widerspruch zu den in den diesbezüglichen Begründungen hierfür herangezogenen Aspekten.

Bisher sind die Sozialversicherungssysteme in Deutschland und dabei insbesondere der Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wesentlich durch das Prinzip der gemeinsamen Selbstverwaltung geprägt worden. Aufbauend auf dem erstmaligen Vertragsschluss zwischen Ärzteverbänden und Krankenkassen, dem sogenannten „Berliner Abkommen“ aus dem Jahr 1913, sind insbesondere Ärzte und Zahnärzte in ein System der vertraglichen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die vertrags(zahn)ärztliche Versorgung einbezogen worden, um damit einerseits den besonderen Sachverstand der unmittelbar Betroffenen zu nutzen und andererseits die notwendige Akzeptanz für die jeweiligen Bestimmungen hinsichtlich des Leistungsinhaltes, der Leistungserbringung und der Vergütung zu gewährleisten. Dieses System hat wesentlich zur Ausprägung einer umfassenden und flächendeckenden gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung beigetragen.

In dieses System ist vom Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit verschiedentlich systemwidrig eingegriffen worden. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) des Jahres 2003, durch das den KZVen weitgehend die Möglichkeit genommen wurde, entsprechend ihrer Selbstverwaltungsautonomie über die Besetzung ihrer Organe durch ehrenamtlich tätige Zahnärzte autonom zu entscheiden. In diesem Zusammenhang wurden die Selbstverwaltungsorgane erheblich verkleinert und ganz oder weitestgehend zwangsweise nicht mehr durch ehrenamtlich, sondern durch hauptamtlich Tätige besetzt. Nicht durch die Entscheidung der Selbstverwaltungskörperschaften, sondern alleine durch eine solche des Gesetzgebers ist daher überhaupt erst die Notwendigkeit entstanden, mit Vorstandsmitgliedern u.a. der KZBV Vorstandsdienstverträge zu schließen. In die bisher noch verbliebene Restkompetenz der Selbstverwaltungsorgane, zumindest über die Personen innerhalb des Vorstandes und die Inhalte der mit diesen abzuschließenden Dienstverträge autonom zu entscheiden, soll nunmehr durch die vorgesehene Einführung eines Zustimmungserfordernisses hinsichtlich der Vorstandsdienstverträge noch weitergehend eingegriffen werden.

Dies widerspricht bereits den ausdrücklichen Zielsetzungen der sogenannten „Professionalisierung“ der Selbstverwaltungsorgane durch das GMG, wonach durch diese Maßnahmen gerade die Handlungsfähigkeit, Kompetenz und Flexibilität der Selbstverwaltungsorgane gestärkt werden sollte. Hierauf wird auch im vorliegenden Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nochmals Bezug genommen und besonders hervorgehoben, dass die Einführung auf Zeit gewählter Vorstände den betreffenden

Selbstverwaltungskörperschaften die Möglichkeit eröffnen sollte, qualifiziertes Personal einzustellen. Gerade wenn in diesem Zusammenhang auch eine Professionalisierung und Wettbewerbsorientierung der Selbstverwaltungsorgane vom Gesetzgeber gewünscht und gefordert wird, muss sich eine Ausgestaltung der Dienstverträge dann notwendigerweise auch an dem wettbewerblich organisierten Marktgeschehen orientieren. Genau dies soll aber nach den weiteren Ausführungen hinsichtlich des genannten Änderungsantrages nunmehr nicht mehr möglich sein. Danach soll die nunmehr vorgesehene vorherige Prüfung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde gerade vom Marktniveau unabhängig erfolgen und sich allein an gesetzlich nicht näher eingegrenzten Gesichtspunkten wie eines „angemessenen“ Verhältnis der Vergütung zum Aufgabenbereich, zur Größe und zur Bedeutung der Körperschaft, insbesondere aber an der Zahl der Mitglieder der Körperschaft orientieren.

Einerseits erwartet der Gesetzgeber somit von den Vorstandsmitgliedern eine besondere Professionalität und Flexibilität, andererseits sollen sich deren Vergütungen aber nicht nach den auf dem Markt für entsprechende Tätigkeiten entwickelten Beträgen, sondern an gesetzlich vorgegebenen Kriterien aus dem Bereich der Verwaltungsgebühren bzw. dem Beamtenrecht orientiert werden. Diese widersprüchlichen Zielsetzungen werden weder den Aufgabenstellungen der Körperschaften der gemeinsamen Selbstverwaltung in der GKV noch denjenigen deren Selbstverwaltungsorganen gerecht. Entsprechende Eingriffe können insbesondere auch nicht mit den in dem Änderungsantrag angesprochenen Steigerungen des Vergütungsniveaus in der Zeit von 1996 bis 2008 begründet werden. Abgesehen davon, dass in diesem Zeitraum bereits infolge der angesprochenen Neugestaltung der gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane völlig andere Vergütungskriterien als bisher gesetzlich vorgeschrieben sind, kann eine relativ und absolut deutliche Erhöhung des Vergütungsniveaus in einem Zeitraum von zwölf Jahren nicht wirklich überraschen. Diese, wie gesagt nicht von den Selbstverwaltungskörperschaften, sondern vom Gesetzgeber selbst initiierte und intendierte Entwicklung kann nicht zum Anlass genommen werden, weiter in die Selbstverwaltungskompetenzen einzugreifen. Gerade die auch in dem Änderungsantrag angesprochene Förderung der Entscheidungsfähigkeit, Kompetenz und Flexibilität der Selbstverwaltungsorgane wird diesen durch diese Regelung genommen. Dies ist nicht nur sachlich unzutreffend, sondern umso unverständlicher, als zugleich mit dem Änderungsantrag Nr. 5 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in § 71 Abs. 4 Satz 1 SGB V eine vorherige Überprüfung auf der Grundlage einer entsprechenden Vorlagepflicht hinsichtlich der Verträge über die Vergütung von Heil- und Hilfsmitteln beseitigt werden soll.

Es kommt hinzu, dass die vorgesehene Entscheidung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der vorzulegenden Entwürfe von Vorstandsdienstverträgen für die betroffenen Selbstverwaltungsorgane und die Kandidaten für Tätigkeiten in den Vorständen inhaltlich nicht voraussehbar ist. Deren Umfang und Inhalt wird nämlich gesetzlich nicht näher eingegrenzt. In § 35a Abs. 6a Satz 2 SGB IV-E wird lediglich ausgeführt, die Vergütung habe in einem „angemessenen Verhältnis“ zu stehen. Bei dem Begriff der „Angemessenheit“ handelt es sich um einen subjektiven Begriff, der einen weiten Bereich möglicher Einschätzungen durch die Aufsichtsbehörde ermöglicht. Dies umso mehr, als es im Weiteren an konkreten Bemessungskriterien und insbesondere an Vorgaben hinsichtlich des jeweiligen Vergleichsmaßstabes fehlt. Aus der, im Übrigen ungewöhnlich umfangreichen Begründung zu der vorgesehenen Neuregelung lässt sich hierzu auch nichts Näheres entnehmen. Insofern wird lediglich ausgeführt, dass jedenfalls keine Orientierung am Marktniveau erfolgen solle, da dies ein ungeeigneter Maßstab sei, weil das Marktniveau letztlich durch die Krankenkassen selbst bestimmt werde. Parallelvergleiche einer Marktüblichkeit bestimmter Vergütungen durch einen Vergleich derjenigen in anderen, vergleichbaren Organisationen, würden danach ersichtlich ausscheiden. Dadurch würde faktisch ein Freibrief für die jeweilige Aufsichtsbehörde erteilt, jede ihr genehme Vorstandsvergütung als zulässig zu definieren, wobei es an überprüfbaren Bemessungskriterien für die Abgrenzung einer danach noch zulässigen Aufsichtsordnung fehlt.

Daran ändern auch die weiteren Vorgaben in der vorgesehenen Neuregelung nichts, wonach sich das angemessene Verhältnis auf den Aufgabenbereich, die Größe und die Bedeutung der Körperschaft beziehen soll. Denn auch insofern handelt es sich um gesetzlich nicht näher definierte, von der Aufsichtsbehörde subjektiv zu beurteilende Gesichtspunkte, die bezeichnenderweise in der ansonsten ungewöhnlich umfangreichen Begründung zur vorgesehenen Neuregelung mit keinem Wort näher erläutert, sondern lediglich wiederholt werden. Einen konkreten Orientierungspunkt liefert alleine das weitere Kriterium der Zahl der Mitglieder der Körperschaft, die gem. § 35a Abs. 6a Satz 3 SGB IV-E bei der Bewertung eines „angemessenen Verhältnisses“, „insbesondere“ berücksichtigt werden soll.

Dieses, als einziges der vorgesehenen Bewertungsgesichtspunkte objektiv zu überprüfendes Kriterium ist eventuell geeignet, einen Vergleichsmaßstab für entsprechende Beurteilungen von Vorstandsvergütungen bei gesetzlichen Krankenkassen zu ermöglichen. Dies trifft aber jedenfalls nicht auf Bundesorganisationen wie die KZBV oder die KBV zu,

auf die dieser Gesichtspunkt infolge der vorgesehenen Neufassung von § 79 Abs. 6 SGB V ebenfalls entsprechend angewendet werden soll. Denn diese werden gem. § 77 Abs. 4 SGB V von den Kassen-(zahn-)ärztlichen Vereinigungen und somit nur von einer geringen Zahl von Körperschaften des öffentlichen Rechtes gebildet. Unter Orientierung „insbesondere“ an der Zahl der Mitglieder der Körperschaft dürften die Vergütungen für Vorstandsmitglieder der K(Z)BV im Vergleich zu denjenigen der Krankenkassen allenfalls noch eine marginale Höhe erreichen. Diese Konsequenz, deren zielgerichtete Erreichung den Autoren des Entwurfes nicht unterstellt werden soll, illustriert aber jedenfalls die Ungeeignetheit auch des einzigen, in der vorgesehenen Neuregelung tatsächlich objektiv überprüfbaren Bemessungskriteriums für die Aufsichtsbehörden.

Speziell für die KZVen und die KZBV ist zudem darauf zu verweisen, dass die Vergütung deren Vorstandsmitglieder auf anderen Grundlagen erfolgt als z.B. diejenige der gesetzlichen Krankenkassen oder des MDK. Speziell hinsichtlich der gesetzlichen Krankenkassen kann darauf abgestellt werden, dass diese sich ausschließlich aus Zwangsbeiträgen ihrer gesetzlichen Mitglieder finanzieren. Da in diesem Bereich de facto eine unmittelbare Wahl von Mitgliedern von Selbstverwaltungsorganen der Krankenkassen durch deren Mitglieder nicht stattfindet, liegt nur eine sehr stark ausgedünnte demokratische Legitimation der Mitglieder deren Selbstverwaltungsorgane vor. Dies ist im Bereich der K(Z)Ven gesetzlich anders geregelt. Insofern erfolgt sowohl hinsichtlich der KZVen als auch der KZBV eine unmittelbare Wahl der Mitglieder deren Vertreterversammlungen durch die Mitglieder der Körperschaften (§ 80 SGB V). Die Mitglieder der Vertreterversammlungen stellen daher unmittelbar gewählte und damit demokratisch legitimierte Vertreter der Mitglieder der KZVen bzw. der KZBV dar, und diese können daher auch autonom über den Abschluss und den Inhalt von Vorstandsdienstverträgen entscheiden. Dies auch deshalb, weil die finanziellen Mittel für die Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane und damit u.a. auch für die Honorierung in den Vorstandsdienstverträgen gem. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V auf satzungsrechtlicher Grundlage nicht aus Beiträgen der gesetzlich Krankenversicherten, sondern alleine aus den Beiträgen der Mitglieder der KZVen bzw. der KZBV erfolgt. Es fehlt daher jedenfalls insofern an einer sachlichen Berechtigung für ein vorheriges Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Vorstandsvergütungen.

Speziell hinsichtlich der KZBV kommt hinzu, dass ein solches Zustimmungserfordernis die Besetzung des Vorstands der KZBV erheblich behindern bzw. ggf. sogar verhindern würde. Denn im Rahmen des ihr noch verbliebenen Restes von Selbstverwaltungsauto-

nomie hat die Vertreterversammlung der KZBV in der Satzung ein bestimmtes Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder geregelt. Danach ist im Vorfeld einer Neubesetzung des Vorstandes gem. § 10 der Satzung der KZBV die Tätigkeit eines Wahlausschusses vorgesehen, der Sondierungsgespräche mit möglichen Kandidaten für die Sitze im künftigen Vorstand zu führen und Vorschläge für die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstverträge und dabei insbesondere auch Vorschläge zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu erarbeiten hat. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung gem. § 8 der Satzung der KZBV in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes beginnt gem. § 8 Abs. 4 der Satzung der KZBV mit Annahme der Wahl mit Ablauf der Amtsperiode des bisherigen Vorstandsmitgliedes. Die Annahme der Wahl hat danach gegenüber der Vertreterversammlung zu erfolgen und kann erst nach Unterzeichnung des Dienstvertrages durch das gewählte Vorstandsmitglied und die Vertreterversammlung, vertreten durch ihren Vorsitzenden, erfolgen. Anders als bei der seinerzeitigen ehrenamtlichen Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern bedingt die zwischenzeitlich gesetzlich eingeführte Hauptamtlichkeit der Vorstandsmitglieder eine künstliche Trennung zwischen dem Amt als Vorstandsmitglied, das durch die Wahl durch die Vertreterversammlung vermittelt wird, und dem zugrundeliegenden Dienstvertrag, der von dem gewählten Vorstandsmitglied infolge der gesetzlichen Verpflichtung hierzu zu schließen ist. Um einerseits dem gewählten Vorstandsmitglied die erforderliche Sicherheit hinsichtlich der ihm zustehenden Vergütungen und andererseits der Vertreterversammlung die Sicherheit zu vermitteln, dass das gewählte Vorstandsmitglied auch tatsächlich auf der Grundlage eines entsprechenden Vorstandsdienstvertrages seine Amtstätigkeit ausüben kann und wird, ist eine Synchronisation dieser Rechtsbereiche erforderlich. Dies ist wie dargestellt dadurch satzungsrechtlich gewährleistet worden, dass das Amt als Vorstandsmitglied erst nach der Erklärung der Annahme der Wahl erworben wird und dass diese Erklärung erst nach Unterzeichnung eines entsprechenden Dienstvertrages durch beide Vertragspartner möglich ist.

Die Einführung eines zusätzlichen Zustimmungserfordernisses der Aufsichtsbehörde für einen Vorstandsdienstvertrag würde nunmehr zu der Konsequenz führen, dass eine Unterzeichnung eines solchen Vorstandsdienstvertrages, dessen Inhalte zwar vom Wahlausschuss der Vertreterversammlung der KZBV vorbereitet, im Einzelnen aber erst im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang zwischen dem jeweiligen Kandidaten und der Vertreterversammlung der KZBV ausgestaltet werden müssen, im Zusammenhang mit der Wahl eines Vorstandsmitgliedes nicht mehr möglich wäre. Vielmehr müsste nach

einer Wahl des Vorstandsmitgliedes und der Fixierung der Inhalte des Vorstandsdienstvertrages dieser zunächst der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Für dieses Verfahren soll nach dem vorliegenden Antrag keine besondere Frist gelten. Bis zu einer abschließenden Genehmigung des Dienstvertrages durch die Aufsichtsbehörde wäre daher eine Erklärung des gewählten Kandidaten hinsichtlich der Annahme der Wahl und damit eine Übernahme des Amtes nicht möglich.

Zumindest für den gesetzlich, wie gesagt, nicht näher eingegrenzten Zeitraum einer Überprüfung des Vorstandsdienstvertrages durch die Aufsichtsbehörde könnten die neu-gewählten Kandidaten für die Ämter des Vorstandes der KZBV in diesen Ämtern daher nicht tätig werden.

Infolge der weiteren Bestimmungen in § 8 Abs. 5 der Satzung der KZBV würde dadurch zwar keine Handlungsunfähigkeit der KZBV bewirkt, da danach dann, wenn nach Ablauf der Amtsperiode die Nachfolger ihr Amt noch nicht angetreten haben, die bisherigen Amtsinhaber die Aufgaben des Vorstandes bis zu diesem Zeitpunkt wahrnehmen. Die erforderliche standespolitische Handlungsfähigkeit des Vorstandes infolge einer Neuwahl der Vorstandsmitglieder durch die ggf. ebenfalls neu besetzte Vertreterversammlung der KZBV wäre für diesen Zeitraum aber nicht gewährleistet. Dieser Zustand könnte je nach dem Ergebnis der Prüfung der Aufsichtsbehörde auch über einen längeren Zeitraum andauern. Dies wäre jedenfalls dann der Fall, wenn seitens der Aufsichtsbehörde die vorgesehene Zustimmung verweigert würde. Denn dann müsste wiederum in einer hierfür erneut einzuberufenden Vertreterversammlung über die danach von der Aufsichtsbehörde als zustimmungsfähig bewerteten Inhalte des Vorstandsdienstvertrages verhandelt und entschieden werden. Es wäre in diesem Stadium nicht gewährleistet, dass die bereits gewählten Kandidaten für die Ämter im Vorstand bereit wären, für den von der Aufsichtsbehörde konzidierten Inhalten des Vorstandsdienstvertrages auch tatsächlich tätig zu werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, müsste in einem weiteren Verfahren im Wahlausschuss der Vertreterversammlung der KZBV versucht werden, neue Kandidaten für die Tätigkeit im Vorstand der KZBV zu finden, die ggf. bereit wären, zu den Konditionen der Aufsichtsbehörde im Vorstand der KZBV tätig zu werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssten die bisherigen Mitglieder des Vorstandes der KZBV auf satzungsrechtlicher Grundlage weiterhin die Aufgaben des Vorstandes der KZBV lediglich kommissarisch wahrnehmen.

Es kann aber nicht vorausgesetzt werden, dass diese zeitlich unbegrenzt bereit und in der Lage sein würden, in den Vorstandsfunktionen weiterhin kommissarisch tätig zu werden. Insbesondere dann, wenn sich Vorstandsmitglieder aus Alters- oder Gesundheitsgründen bzw. wegen anderweitiger beruflicher Planungen nicht erneut um ein Amt im Vorstand der KZBV bewerben, haben diese für den Zeitraum nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes notwendigerweise bereits anderweitige persönliche Dispositionen getroffen, die mit einer ggfs. lang andauernden Fortsetzung ihrer bisherigen Vorstandstätigkeit auf kommissarischer Basis nicht in Einklang stehen können. Vor diesem Hintergrund, aber auch hinsichtlich der Tatsache, dass ungeachtet der Bestimmungen in § 8 Abs. 5 der Satzung der KZBV den Mitgliedern des Vorstandes der KZBV jederzeit eine Kündigung des, deren Vorstandstätigkeit zugrundeliegenden Dienstvertrages möglich ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine kommissarische Tätigkeit ehemaliger Vorstandsmitglieder auf Dauer eine realistische Option für die verantwortliche Vertretung der KZBV wäre.

Dass ein solches Verfahren zudem weder mit dem Selbstverständnis der Selbstverwaltungsorgane der KZBV noch mit der sachgerechten Wahrnehmung deren gesetzlicher Aufgaben oder den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit in Einklang stehen würde, bedarf keiner Betonung.

Lediglich höchst hilfsweise wird für den Fall, dass grundsätzlich an den angesprochenen Regelungen festgehalten werden sollte, als Mindestregelung gefordert, dass die danach vorgesehene Zustimmung der Aufsichtsbehörde an eine enge Frist von maximal zwei Wochen gebunden wird und dass eine danach erteilte Zustimmung nicht auf ein bestimmtes Vorstandsmitglied beschränkt wird, sondern dass sie eine grundsätzliche Zustimmung für die Ausgestaltung eines Vorstandsdienstvertrages, unabhängig von der Person des jeweils gewählten Vorstandsmitgliedes, darstellt. Denn dadurch könnte zumindest für die Vertreterversammlung und potentielle weitere Kandidaten für Vorstandsmitglieder eine Sicherheit hinsichtlich des von der Aufsichtsbehörde als zulässig bewerteten Inhaltes der Vorstandsdienstverträge vermittelt und ein erneutes Prüfungs- und Zustimmungsverfahren verhindert werden, was mit weiteren zeitlichen Verzögerungen und Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Besetzung des Vorstandes der KZBV verbunden wäre.